

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten das Merkblatt mit den wichtigsten Informationen über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer.

Grundlage für diese Prüfung ist die „Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen“ vom 2. Juli 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 28.10.2006, 62. Jahrgang, Nr. 36, S. 1018), die ihrerseits auf dem „Gesetz über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher“ vom 23. Juni 2003 (GVBl. vom 28. Juni, S. 230) basiert. Die vollständigen Texte finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes für Übersetzer/Übersetzerinnen Berlin unter folgendem Link:

<http://www.berlin.de/sen/bjw/service/pruefungsamt-fuer-uebersetzer/>

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Altendorf, die sie wie folgt erreichen können:

☎ +49 30 90227 5266

Fax +49 30 90227 6102

E-Mail: tanja.altendorf@senbjw.berlin.de

Sollten Sie sich nach der Lektüre der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen zu einer Meldung entschließen, dann reichen Sie bitte Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom

1. Juli bis spätestens 31. August

im Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer ein. Sie haben die Möglichkeit die Unterlagen per Post an o.g. Anschrift zu senden oder persönlich während der Sprechzeiten (montags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) einzureichen.

Sofern für eine Prüfungssprache mehr Meldungen zu Übersetzerprüfungen eingehen als mit den zur Verfügung stehenden Fachprüfern durchgeführt werden können, werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt und die überzähligen nach Absprache mit den Betroffenen auf das folgende Jahr verschoben.

Wenn Sie sich erst zu einem späteren Bewerbungszeitraum zu dieser Prüfung melden wollen, vergewissern Sie sich bitte zu gegebener Zeit, ob die Ihnen vorliegende Fassung des Merkblattes noch gilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elisabeth Bachmann Nix

Leiterin Staatliches Prüfungsamt
für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin

M e r k b l a t t

zur

Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen

vom 2. Juli 1990

in der jeweils gültigen Fassung

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Das Prüfungsamt führt zzt. nur Staatliche Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer durch.
- 1.2 Die staatlichen Übersetzerprüfungen finden einmal jährlich statt. Sie betreffen jeweils Deutsch und eine andere Sprache. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt das Prüfungsamt diejenigen Sprachen und Fachgebiete fest, die im nächsten Prüfungszeitraum Gegenstand einer Prüfung sein können. Ein Verzeichnis der im laufenden Prüfungszeitraum zugelassenen Sprachen und Fachgebiete finden Sie als PDF-Datei auf unserer Homepage <http://www.berlin.de/sen/bjw/service/pruefungsamt-fuer-uebersetzer/>.
- 1.3 Mit der Urkunde und dem Zeugnis über die bestandene Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen können Sie als Staatlich geprüfte Übersetzerin oder Übersetzer die Ermächtigung beim Gericht beantragen. Auskünfte zur Ermächtigung erteilt nur:

Der Präsident des Landgerichts Berlin

- Registratur E -

Littenstr. 12-17

10179 Berlin

Tel.: 9023 2229

2. Prüfungsanforderungen

- 2.1 In den Prüfungen ist festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Ausübung der Übersetzertätigkeit erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, so wie sie in der „Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen“ von der Kultusministerkonferenz definiert und am 12.03.2004 beschlossen wurden.
- 2.2 In der Prüfung muss der Prüfling für beide Prüfungssprachen nachweisen:
 - a) die sichere Beherrschung der Sprachen, ihrer Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie,
 - b) Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck,
 - c) die Fähigkeit, Inhalt und Sprachform vorgelegter Texte in der Übersetzung treffend wiederzugeben,

- d) die Fähigkeit, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen vorauszusehen und zu verhindern,
- e) hinreichende Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen und Probleme der betroffenen Sprachgebiete,
- f) Kenntnis der einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmittel.

2.3 In dem gewählten Fachgebiet müssen vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden. Es werden Grundkenntnisse der Sachzusammenhänge des gewählten Fachgebiets sowie die sichere Beherrschung der wissenschaftlichen Terminologie erwartet.

Als grundsätzlich mögliche Fachgebiete gelten: Rechtswesen, Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften. Beachten Sie aber bitte die für den jeweiligen Prüfungsdurchgang gültige Auflistung der jeweils angebotenen Sprachen und Fachgebiete, die im Amtsblatt und auf unserer Homepage veröffentlicht wird. Nur eines dieser Fachgebiete kann bei der Prüfungsanmeldung benannt werden.

3. Vorbereitung

3.1 Diese Prüfung erfolgt nach selbstständiger Vorbereitung durch die Prüflinge. Die Anforderungen der Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer orientieren sich an den Abschlussprüfungen eines Studiums für (Diplom-)Übersetzerinnen und Übersetzer. Die Informationen zu den Prüfungsanforderungen des Berufsbildes sind öffentlich zugänglich (KMK; Prüfungsordnungen und Curricula der Hochschulen). Zur selbstständigen Vorbereitung gehört, neben der sprachlichen Vorbereitung, auch diese Informationsbeschaffung bzw. Recherche. Es ist empfehlenswert, Fragen im Vorfeld der Prüfung im Rahmen eines Beratungstermins zu klären. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass an die Prüflinge hohe Anforderungen im Allgemeinwissen und im Umgang mit den beiden Prüfungssprachen gestellt werden. Sichere Sprachbeherrschung ist eine Voraussetzung für die Tätigkeit des Übersetzens und für die Teilnahme an der Prüfung, den erfolgreichen Prüfungsverlauf garantiert sie aber nicht. Prüflinge sollten sich unbedingt Wissen über die Theorien, Techniken und Hilfsmittel des Übersetzens aneignen. Diverse Publikationen - Artikel in Fachzeitschriften oder Fachbücher - sind auf dem Markt.

3.2 Im Übrigen wird erwartet, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in ihren privaten Vorbereitungen

- a) Presseerzeugnisse beider Sprachgebiete unter übersetzerischen Aspekten aufmerksam verfolgen,
- b) sich mit der Technik der Stegreifübersetzung vertraut machen,
- c) sich intensiv auf die landeskundlichen Prüfungsteile vorbereiten und
- d) sich um eine möglichst genaue Kenntnis der für beide Prüfungssprachen verfügbaren Hilfsmittel und Nachschlagewerke kümmern.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

- 4.1
- ▷ mindestens einen Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung in der einen Prüfungssprache (Ausgangssprache),
 - ▷ eine angemessene einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis in der anderen Prüfungssprache (Zielsprache).

Die Ausgangssprache ist die Sprache des Sprachgebiets, in dem der allgemeine Schulabschluss erworben wurde. Sie muss nicht mit der Muttersprache identisch sein. (Beispiel: 1.-14. Lebensjahr in nicht deutschem Sprachgebiet, dann Übersiedlung in den deutschen Sprachraum und hier Abiturprüfung. Die Ausgangssprache ist Deutsch, die eigentliche Muttersprache wird zur Zielsprache.) Die Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses (Realschulabschluss bzw. Abitur) ist deshalb immer erforderlich, auch wenn die Bewerberin oder der Bewerber inzwischen einen Hochschulabschluss erreicht hat, der den Erwerb des Abiturs voraussetzte. Sonderfälle sollten möglichst frühzeitig mit dem Prüfungsamt geklärt werden.

- 4.2 Als angemessene Vorbildung gilt:
- a) eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzerinnen und Übersetzer oder
 - b) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Zielsprache oder
 - c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Übersetzungspraxis oder
 - d) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Zielsprachengebiet, die mit dem ständigen intensiven mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Zielsprache und Übersetzungstätigkeiten verbunden war.

Erläuterungen:

Zu 4.2 b)

Wurde z. B. die Zielsprache Deutsch gewählt, so muss ein abgeschlossenes Studium der Germanistik vorliegen; bei der Zielsprache Englisch muss ein abgeschlossenes Studium der Anglistik nachgewiesen werden.

Zu 4.2 c)

Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich erfolgt sein und schließt Dolmetschertätigkeiten ein. Sie muss im Umfang zusammengerechnet einer hauptberuflichen Tätigkeit entsprechen. Die hauptberufliche Tätigkeit (4.2 c und d) veranschlagt das Prüfungsamt mit ca. 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Bei einer Abrechnung nach übersetzten Seiten werden ungefähr 350 für ein Jahr und somit 1050 für drei Jahre erwartet.

Zu 4.2 d)

Nach festgelegter Verwaltungspraxis muss der zusammengerechnete Umfang der Übersetzungstätigkeiten ein Jahr ergeben und somit ca. 350 Seiten entsprechen (s. Erläuterungen zu 4.2.c). Als hauptberufliche Tätigkeit wird auch ein im Zielsprachengebiet abgeschlossenes Studium, z.B. der Biologie oder der Wirtschaftswissenschaften anerkannt. Dagegen können überwiegend manuelle berufliche Tätigkeiten nicht als Ausgleich für eine Ausbildung zur Übersetzerin/zum Übersetzer geltend gemacht werden.

Schulbesuchszeiten (bis zum Abitur) oder zweisprachige Erziehung werden nicht als einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen gewertet (s. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. Oktober 1998 - 12 A 499.96).

Es ist wichtig, dass alle einschlägigen Nachweise über entsprechende Abschlüsse und Tätigkeiten dem Antrag beigefügt werden und dass diese so umfassend und präzise wie möglich über die ausgeübten Tätigkeiten Auskunft geben. Aus den eingereichten Beschäftigungsnachweisen müssen jeweils Art, Dauer und Umfang (Vollzeit, halbtags, 10 Stunden pro Woche usw.) der Tätigkeit ablesbar sein. Enthalten Ihre Zeugnisse keine konkreten Angaben im oben dargestellten Sinn, bitten Sie Ihre Arbeitgeber, Ihnen schriftlich ergänzende Bescheinigungen auszuhändigen. Da Arbeitsverträge eine Vereinbarung für die Zukunft darstellen, sind sie allein als Beleg für tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten in der Regel nicht geeignet.

- 4.3 Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer bereits zu einer gleichwertigen und gleichartigen Prüfung zugelassen ist, eine solche bereits erfolgreich abgeschlossen hat oder eine Wiederholung im selben Fachgebiet ohne Erfolg absolvierte.

5. Gebühren

- 5.1 Nach § 5b der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018) ist bei Einreichen des Zulassungsantrages eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 50,00 Euro fällig.

Überweisen Sie diesen Betrag bitte an die:	
	Landeshauptkasse Berlin Postbank Berlin Konto-Nr. 58100 BLZ 10010010 IBAN DE47100100100000058100 BIC PBNKDEFF100
unter Angabe des	
	Kassenzeichens 1330005858248 sowie des Buchungszeichens 1030/11105/155

Vergessen Sie nicht, Ihren eigenen Namen und Ihre Anschrift deutlich lesbar zu vermerken (bei einer Zahlkarte/Postüberweisung auch auf dem Einlieferungsschein bzw. Lastschriftzettel). Eine Kopie des Einzahlungsnachweises legen Sie bitte Ihren Bewerbungsunterlagen bei; ohne diesen Einzahlungsbeleg ist der Zulassungsantrag nicht vollständig und kann von uns nicht bearbeitet werden.

- 5.2 Ist über die Zulassung positiv entschieden worden, wird die Bewerberin/der Bewerber mit kurzer Fristsetzung zur Einzahlung der restlichen Prüfungsgebühr in Höhe von derzeit 300,00 Euro aufgefordert. Erst nach Eingang dieses Einzahlungsnachweises kann die förmliche Zulassung erfolgen.

Wird die Zahlungsfrist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgenommen; es ist jedoch möglich, Ihren Antrag im Folgejahr zu erneuern.

Eine Erstattung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erfolgt nicht.

- 5.3 Tritt ein Prüfling ohne Nachweis von zwingenden Gründen von der Prüfung zurück, so wird derzeit eine Rahmengebühr in Abhängigkeit vom bereits angefallenen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand in einer Höhe zwischen 50,00 und 250,00 Euro erhoben.
- 5.4 Für Wiederholungsprüfungen ist die Gebühr erneut zu entrichten.
- 5.5 Für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten werden derzeit ein Verwaltungskostenanteil von 25,00 Euro sowie eine Gebühr von 15,00; 25,00 oder 35,00 Euro für jede Prüfungsleistung - in Abhängigkeit von deren Umfang - erhoben.

6. Zulassungsantrag

- 6.1 Die Zulassung zur Prüfung ist in der Zeit vom 1. Juli bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen können in unseren persönlichen Sprechstunden (montags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingereicht oder mit der Post zugesandt werden. Als letzter Meldetermin gilt der Poststempel (31. August, 24.00 Uhr).

Bitte beachten Sie: Sofern für eine Prüfungssprache mehr Meldungen zu Übersetzerprüfungen eingehen als mit den zur Verfügung stehenden Fachprüfern durchgeführt werden können, werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt und die Überzähligen nach Absprache mit den Betroffenen auf das folgende Jahr verschoben.

Für die Abwicklung des Bewerbungs- und Prüfungsverfahrens benötigen wir grundsätzlich die Angabe einer zustellfähigen Anschrift im Bereich der Deutschen Bundespost (kein Postfach), da wichtige Mitteilungen und Bescheide vom Prüfungsamt mit Postzustellungsurkunde versandt werden. Es ist deshalb auch unerlässlich, dass Sie dem Prüfungsamt bis zum Abschluss des Verfahrens jede — auch nur vorübergehende — Änderung Ihrer Anschrift, Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrer Telefonnummer rechtzeitig mitteilt.

- 6.2 Bitte beachten Sie, dass unvollständig eingereichte Unterlagen die Zulassung zur Prüfung ausschließen. Folgende Unterlagen gehören zum vollständigen Antrag auf Zulassung:
 - a) der vollständig ausgefüllte, datierte und unterschiedene Antragsvordruck,
 - b) ein Lichtbild neueren Datums (Rückseite bitte mit Namen versehen),
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf, der - neben den persönlichen Daten - über besuchte Schulen und erworbene Schulabschlüsse, über die - insbesondere sprachliche - Ausbildung und über den beruflichen Werdegang Aufschluss gibt; er muss datiert und handschriftlich unterschrieben sein,
 - d) das Zeugnis über den erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Ausgangssprache,
 - e) Nachweise über einschlägige Vorbildung und/oder Berufspraxis in der Zielsprache (wie unter Punkt 4 dargestellt),
 - f) einen Beleg über die eingezahlte Verwaltungsgebühr (wie unter Punkt 5.1 dargestellt).

Alle Urkunden, Zeugnisse und Bescheinigungen zu 6.2 d) und e) sind entweder in beglaubigter Kopie oder im Original unter Beigabe einer Kopie einzureichen; die Originale werden nach Feststellung der Übereinstimmung mit den Kopien persönlich oder per Post mit Postzustellungsurkunde zurückgegeben. Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen sind zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Bitte beachten Sie, dass wir Originalunterlagen nur zurückgeben können, wenn Sie uns Kopien zum Verbleib mit eingereicht haben. Sofern nicht umfassende und eindeutige Nachweise gemäß 6.2 d) und e) beigebracht werden können, ist die Bewerbung erfolglos.

- 6.3 Nach der Bearbeitung der Anträge wird die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch eine Zulassungskommission überprüft und ggf. die Zulassung beschlossen. Der Prüfling erhält mit der Zulassung zur Prüfung die Mitteilung über die Termine der Aufsichtsarbeiten und die Aufforderung, die Prüfungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro zu überweisen.

7. Prüfungsleistungen

- 7.1 Aus Gründen der Anonymisierung wird den Prüflingen ein eigenes Aktenzeichen erteilt, das auf allen schriftlichen Prüfungsleistungen vermerkt werden muss: Somit darf keine Prüfungsarbeit mit Ihrem Namen versehen werden.

Die Prüfung besteht aus folgenden 13 Prüfungsleistungen:

5 Aufsichtsarbeiten:

Ein Aufsatz in der Zielsprache über ein politisches, wirtschaftliches oder kulturelles Thema aus dem Sprachgebiet der Zielsprache (drei Themen zur Auswahl).
Bearbeitungszeit: drei Zeitstunden.

2 Übersetzungen von Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leertaste.
Bearbeitungszeit für beide Prüfungsleistungen: drei Zeitstunden.

2 Übersetzungen von Texten aus dem gewählten Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leertaste.
Bearbeitungszeit für beide Prüfungsleistungen: drei Zeitstunden.

4 Hausarbeiten:

2 Übersetzungen von schwierigen Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 5400 Anschläge einschließlich Leertaste.

2 Übersetzungen von schwierigen Texten aus dem Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,

Umfang: je etwa 3600 Anschläge einschließlich Leertaste.

Bearbeitungszeit für die vier Hausarbeitsübersetzungen zusammen:
14 Kalendertage.

Mündliche Prüfung bestehend aus 4 Prüfungsleistungen

2 Stegreifübersetzungen:

eine in die Ausgangssprache und eine in die Zielsprache, davon ein Text allgemeinen Inhalts und ein Text aus dem Fachgebiet,

Dauer: jeweils 15 Minuten, einschließlich der Erörterung von sachlichen und sprachlichen Problemen des jeweiligen Textes.

Prüfungsgespräch über politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen beider Sprachgebiete,

Dauer: 30 Minuten, jeweils zur Hälfte in der Ausgangs- und in der Zielsprache.

Prüfungsgespräch über fachliche und sprachliche Hilfsmittel,

Dauer: 10 Minuten (in deutscher Sprache).

7.2 Charakterisierung des Anspruchs an eine korrekte Textwiedergabe in allen Übersetzungen:

Inhalt und Sprachform des Ausgangstextes müssen in der Übersetzung treffend wiedergegeben werden, d.h. die Bedeutung ist so genau wie möglich zu übertragen, wobei auf idiomatische Formulierungen und ein der Zielsprache angemessener Satzbau zu achten sind. Dabei muss der Stil der Textsorte getroffen werden und für den jeweiligen Leserkreis verständlich sein. Fußnoten sind ausschließlich in Fällen zulässig, in denen eine Korrektur oder Erklärung des Ausgangstextes zwingend ist. Übersetzungsvarianten dürfen nicht gegeben werden. Grobe oder wiederholte Sinnentstellungen oder Auslassungen schließen eine Bewertung mit „ausreichend“ aus.

7.3 Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist die Benutzung von Hilfsmitteln — auch von Wörterbüchern — nicht zulässig. Das Mitführen von Hilfsmitteln in der Aufsichtsarbeit gilt als Täuschungsversuch und kann dazu führen, dass die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Mobiltelefone sowie internetkompatible Medien/Geräte sind im Prüfungsraum nicht zugelassen und müssen während der gesamten Prüfung ausgeschaltet bleiben.

7.4 Die als Hausarbeiten anzufertigenden Übersetzungen sind Prüfungsleistungen, die der Übersetzerpraxis am nächsten kommen; die eingereichten Arbeiten sollten deshalb auch bezüglich der inhaltlichen Sorgfalt und der äußeren Form (Computerausdruck) erkennen lassen, dass sich der Prüfling des hohen qualitativen Standards bewusst ist, der von professionellen Übersetzerinnen und Übersetzern erwartet wird. Ein vollständiges Verzeichnis aller benutzten Hilfsmittel (Wörterbücher, Handbücher, konsultierte Artikel in Fachzeitschriften, Internetfundstellen usw.) und Hilfen (z.B. Klärung einzelner Fachbegriffe durch Inanspruchnahme eines entsprechenden Spezialisten) ist jeder Übersetzung beizufügen.

7.5.1 Als Übersetzungsaufgaben im Rahmen der mündlichen Prüfung (Stegreifübersetzungen) werden Ihnen in der Regel neuere Zeitungs- und Fachtexte vorgelegt.

7.5.2 Im Prüfungsgespräch über landeskundliche Gegenwartsfragen sollten Sie eine möglichst präzise Kenntnis der Regierungs- und Rechtssysteme der betreffenden Länder, der wichtigsten Ereignisse der jüngsten Geschichte (seit etwa 1945), der wirtschaftlichen Grundstrukturen und -probleme sowie der kulturellen Besonderheiten (insbesondere auch des Bildungssystems) unter Beweis stellen.

7.5.3 Im Prüfungsgespräch über fachliche und sprachliche Hilfsmittel wird eine möglichst exakte Kenntnis der für die Prüfungssprachen verfügbaren ein- bzw. zweisprachigen Wörterbücher und Hilfsmittel, die zur Lösung lexikalischer, stilistischer und grammatikalischer Probleme zur Verfügung stehen, erwartet. Dazu gehört jeweils ein begründetes Urteil über Besonderheiten, Vorzüge und Nachteile der einzelnen Hilfsmittel.

Ferner sollten Sie Ihre Kenntnis methodischer Möglichkeiten zur Aktualisierung Ihres terminologischen Repertoires darlegen (z. B. Terminologiedateien oder Fachzeitschriften zum Übersetzungswesen und zum gewählten Fachgebiet).

8. Nichtteilnahme an Prüfungen

8.1 Bleibt ein Prüfling einem Teil oder der gesamten Prüfung fern oder tritt während der Prüfung zurück, ohne hinreichend entschuldigt zu sein, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Tritt eine Kandidatin/ein Kandidat von der Prüfung zurück, werden alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen hinfällig (s. auch 5.3).

8.2 Ist ein Prüfling infolge einer durch ärztliches Attest bestätigten Krankheit oder aus einem anderen entsprechend nachgewiesenen wichtigen Grund verhindert einen Prüfungstermin wahrzunehmen, kann gestattet werden die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen. Das ärztliche Attest muss am ersten Fehltag ausgestellt sein, spätestens am dritten Tag danach beim Prüfungsamt vorliegen und eine Diagnose ausweisen, aus der sich hinreichende Angaben zur Erkrankung bzw. zum Krankheitsbild entnehmen lassen, so dass es dem Prüfungsamt möglich ist, eine prüfungsrechtliche Entscheidung gemäß § 20 Abs. 3 der Prüfungsverordnung zu treffen. Das Prüfungsamt kann darüber hinaus die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

9. Prüfungsergebnis

9.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.

9.2 Ist lediglich eine der fünf Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt worden, so kann diese durch mindestens eine mit der Note „befriedigend“ (3,0) bewertete Übersetzungsleistung ausgeglichen werden. Die Bewertung der Prüfungsleistung „Aufsatz“ kann nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Übersetzungsleistung herangezogen werden.

9.3 Eine mangelhafte Leistung in einer der Hausarbeitsübersetzungen kann nicht ausgeglichen werden.

9.4 Ist lediglich eine der vier Leistungen in der mündlichen Prüfung mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt worden, so kann dies durch eine mindestens befriedigende (3,0) Leistung in einer der Stegreifübersetzungen oder in der Landeskundeprüfung ausgeglichen werden. Die

Bewertung des Hilfsmittelteils kann nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Leistung in einem der anderen mündlichen Prüfungsteile herangezogen werden.

10. Wiederholung der Prüfung

10.1 Wurde die Prüfung nicht bestanden, so kann diese in demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss die volle Prüfungsgebühr erneut entrichtet und alle Prüfungsleistungen nochmals erbracht werden.

Wer die Prüfung im selben Fachgebiet ein zweites Mal nicht bestanden hat, ist von einer weiteren Wiederholung ausgeschlossen.

11. Zeitplan

Der zeitliche Ablauf des Prüfungsverfahrens gestaltet sich in der Regel folgendermaßen:

1. Juli - 31. August: Antragszeitraum;

September/Oktober: Zulassungsentscheidungen; Benachrichtigung der Bewerber, mit Aufforderung zur kurzfristigen Einzahlung der restlichen Prüfungsgebühr;
Zulassung und Mitteilung der Termine für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten;

Oktober/November: Anfertigung der Aufsichtsarbeiten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (in der Regel Montag und Dienstag);

Frühjahr: Anfertigung der Hausarbeitsübersetzungen;

Frühjahr/Sommer: Durchführung der mündlichen Prüfungen.